

Beschlussvorlage

23/1596-01

öffentlich

Stadt Westerstede

Der Bürgermeister

Gesehen:

Kämmerer _____ Allg. Vertr. _____ BGM _____

Betreff

Verlängerung der Leuchtzeiten der Straßenbeleuchtung von 23:00 Uhr auf 01:00 Uhr - Antrag Stadtelternrat

Sachbearbeitende Dienststelle:

Bauamt

Datum

16.02.2026

Sachbearbeitung:

Rolf Hinrichs

Beteiligte Dienststellen:

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Straßen- und Wegeausschuss ()

Sitzungstermin

09.03.2026

Status

Ö

Verwaltungsausschuss ()

28.04.2026

N

Beschlussvorschlag:

Der Antrag auf Verlängerung der Leuchtzeiten der Straßenbeleuchtung wird abgelehnt.

Sachverhalt:

Mit anliegendem Schreiben beantragt der Schulelternrat die Verlängerung der Leuchtzeiten der Straßenbeleuchtung von 23:00 Uhr auf 01:00 Uhr.

Der Fachausschuss hat sich letztmalig am 28.11.23, Beschlussvorlage 23/1596, mit der Thematik auseinandergesetzt, wobei es beim Antrag der CDU-Fraktion seinerzeit darum ging, die Energieeinsparungsmaßnahmen aus der Energiekrise 2022/23 rückgängig zu machen. Der Verwaltungsausschuss hat nach der Vorberatung beschlossen, die Straßenbeleuchtung von 5-23 Uhr zu schalten (abhängig von der Helligkeit).

Der jetzt vorliegende Antrag ist anderweitig begründet; siehe Antrag.

Aus verkehrstechnischer Sicht gibt es insbesondere aus Gründen der Sicherheit (Unfallgeschehen) keinen Grund für eine Veränderung der bestehenden Leuchtzeiten.

Aus ordnungsrechtlicher Sicht besteht keine Verpflichtung, die Straßenbeleuchtung über die bisherigen Betriebszeiten hinaus eingeschaltet zu lassen. Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gilt als gegeben, wenn die Beleuchtung den allgemein anerkannten Standards sowie den verkehrssicherungsrechtlichen Anforderungen entspricht. Vorfälle wie Überfälle oder Sachbeschädigungen, die in den letzten Jahren auf eine mangelnde Beleuchtung zurückzuführen sind, sind dem Ordnungsamt der Stadt Westerstede nicht bekannt.

Ein darüber hinausgehendes subjektives Sicherheits- oder Komfortempfinden einzelner Personen begründet keinen ordnungsrechtlichen Handlungsbedarf. Solange keine konkrete Gefahrenlage oder objektiv feststellbare Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit vorliegen, ist eine Verlängerung der Beleuchtungszeiten rein rechtlich nicht erforderlich.

Selbstverständlich würde das reine subjektive Sicherheitsempfinden des Einzelnen bei einer Ausweitung der Zeiträume steigen.

Einzelfallbezogen werden bei Großveranstaltungen die Leuchtzeiten im Innenstadtbereich verlängert, soweit dieses technisch möglich ist.

Die Zeiten der Weihnachtsbeleuchtung waren 2025/2026 nicht eingeschränkt und wie vor der Energiekrise geschaltet.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Auswirkungen hängen von der Verlängerung der Leuchtzeiten ab, wobei der Strombedarf bei der Änderung der Nachtzeit stärker als bei den Morgenstunden zunehmen wird.

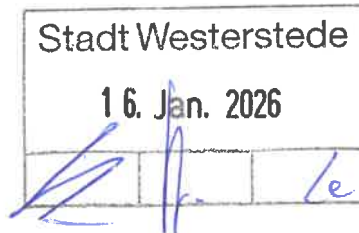
Anlagen:

Antrag Schulelternrat Jan. 2026

Unterschrift Amtsleiter

Stadtelternrat Stadt Westerstede
Vorsitzende Tanja Oltmanns
Leerer Straße 10
DE 26655 Westerstede-Moorburg

Telefon: 04488-761147 Mobil: 0172-5440038
E-Mail: tanja@oltmanns.com



14. Januar 2026

Stadt Westerstede
Straßen- und Wegeausschuss der Stadt Westerstede

Am Markt 2
2665 Westerstede

Antrag auf Verlängerung der Leuchtzeiten der Straßenbeleuchtung von 23:00 Uhr auf 01:00 Uhr

Antragsteller: Stadtelternrat Westerstede

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtelternrat Westerstede beantragt hiermit die Verlängerung der derzeitigen Leuchtzeiten der Straßenbeleuchtung von 23:00 Uhr auf 01:00 Uhr im Stadtgebiet Westerstede.

Begründung:

1. Sicherheit von Kindern und Jugendlichen auf dem Heimweg

Viele schulische, sportliche und außerschulische Veranstaltungen enden in den späten Abendstunden. Kinder und Jugendliche sind insbesondere in den Herbst- und Wintermonaten auf eine ausreichende Beleuchtung ihres Heimwegs angewiesen, um sicher nach Hause zu gelangen.

2. Gesetzliche Rahmenbedingungen nach dem Jugendschutzgesetz

Nach den Regelungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) dürfen Jugendliche ab 16 Jahren ohne Begleitung bis 24:00 Uhr an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen sowie Gaststätten besuchen. Darüber hinaus dürfen Jugendliche ab 14 Jahren bei Veranstaltungen, die von anerkannten Trägern der Jugendhilfe (z. B. Schulen, Sportvereinen oder Jugendhilfeträgern) durchgeführt werden, ebenfalls bis 24:00 Uhr anwesend sein. Diese gesetzlichen Regelungen führen dazu, dass Kinder und Jugendliche – insbesondere nach Vereinsangeboten, Schulveranstaltungen oder Angeboten der Jugendhilfe – ihren Heimweg häufig erst nach 23:00 Uhr antreten.



3. Verantwortung der Kommune für Verkehrssicherheit

Die Kommune trägt im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht Verantwortung für eine sichere Nutzung öffentlicher Wege. Eine verlängerte Beleuchtungszeit trägt wesentlich dazu bei, Unfallrisiken zu reduzieren, das subjektive Sicherheitsgefühl zu erhöhen und Eltern wie Jugendlichen mehr Sicherheit zu geben.

Fazit

Da gesetzlich vorgesehen ist, dass Jugendliche – teilweise bereits ab 14 Jahren – bis 24:00 Uhr an betreuten Veranstaltungen teilnehmen dürfen, erscheint es folgerichtig, die Straßenbeleuchtung zumindest bis 01:00 Uhr aufrechtzuerhalten. Dies würde den tatsächlichen Lebensrealitäten von Familien, Kindern und Jugendlichen Rechnung tragen und einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit leisten.

Wir bitten daher um Prüfung und wohlwollende Entscheidung zu diesem Antrag.

Mit freundlichen Grüßen,



Tanja Oltmanns

Vorsitzende